

Satzung des Fördervereins Deutsches Wollforschungsinstitut Aachen e.V.

genehmigt in der Gründungsversammlung am 26.05.2011 und eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen unter der Nummer VR 4993 am 21.12.2011. Änderungen der Satzung wurden in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 22.11.2018 genehmigt und am 27.05.2019 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen eingetragen.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Deutsches Wollforschungsinstitut Aachen e.V.“.
2. Er hat den Sitz in Aachen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung der wissenschaftlichen Ausbildung und Berufsbildung.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln, insbesondere zur Unterstützung der Aktivitäten des Forschungsinstituts DWI – Leibniz-Institut für Interaktive Materialien e.V. (ehemals: Deutsches Wollforschungsinstitut) oder seiner Nachfolgeorganisation.
 - b) Unterstützung von Studierenden und Wissenschaftlern¹⁾, die weiterführende Qualifikationen anstreben, sowie anderen Forscherpersönlichkeiten. Dies kann insbesondere durch Stipendien und andere der Durchführung der Forschung dienende Zuwendungen erfolgen.
 - c) die Mitgliedschaft im DWI – Leibniz-Institut für Interaktive Materialien e.V.
 - d) die Förderung des wissenschaftlichen Austauschs und des Wissenstransfers im materialwissenschaftlichen Themenbereich des DWI – Leibniz-Institut für Interaktive Materialien e.V. mit Personen, Unternehmen, Gesellschaften, Vereinigungen, öffentlichen Einrichtungen jeder Art, welche an solchen Themen interessiert sind.

¹ Alle Amts- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen.

Die Förderung erfolgt insbesondere durch die Unterstützung fremder oder Durchführung eigener wissenschaftlicher Veranstaltungen wie Seminare, Konferenzen und Symposien sowie die Förderung der Teilnahme an solchen Veranstaltungen für unter b. genannte Personen.

- e) die Förderung von Forschungsvorhaben des DWI – Leibniz-Institut für Interaktive Materialien e.V.

§ 3 Selbstlosigkeit, Begünstigungsverbot

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Natürliche und juristische Personen können Mitglied oder Fördermitglied werden.
2. Auf Vorschlag des Vorstands können natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden, sofern sie sich in Bezug auf die Erfüllung der dem Verein gestellten Aufgaben besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Beitrags befreit.
3. Fördermitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Verein zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand binnen vier Wochen. Die Ablehnung des Antrages muss nicht begründet werden. Die Zustimmung/Ablehnung muss schriftlich erfolgen. Gegen die Ablehnung kann das Mitglied schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Ablehnung Widerspruch erheben. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei der nächsten ordentlichen Sitzung über den Widerspruch oder stimmt per Umlaufverfahren über den Sachverhalt ab. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Widerspruch.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod oder Auflösung/Liquidation eines Mitglieds
 - b) freiwilligen Austritt oder
 - c) Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres mit einer Frist von sechs Monaten zulässig. Für Förderer gilt eine Frist von drei Monaten.
3. Ein Mitglied kann bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder die Beschlüsse der Vereinsorgane oder bei Nichtzahlung von mehr als zwei Beiträgen nach vorhergehender Mahnung durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Ausschlussbeschlusses Berufung beim Vorstand eingelegt werden. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Der Vorstand leitet diese Berufung zur Entscheidung an die Mitgliederversammlung weiter. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei der nächsten ordentlichen Sitzung über die Berufung oder stimmt per Umlaufverfahren über den Sachverhalt ab. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Berufung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Förderer

1. Die Mitglieder des Fördervereins werden regelmäßig per Newsletter und Jahresbericht über publizierte Forschungsergebnisse des DWI – Leibniz-Institut für Interaktive Materialien e.V. informiert. Der Förderverein nutzt zu diesem Zweck die hinterlegten Kontaktdaten der Fördervereinsmitglieder. Die Mitglieder können einer Nutzung ihrer Kontaktdaten hierfür widersprechen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.
3. Der Verein kann Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren erheben. Näheres kann in einer Beitragsordnung geregelt werden. Diese beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl des Vorstands des Vereins und die Bestimmung seiner Vorsitzenden;
- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge bzw. der Beitragsordnung;
- c) Widerspruch der Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern gemäß §4 und §5
- d) Wahl der Rechnungsprüfer;
- e) Entlastung der Vereinsorgane;
- f) Beschlussfassung über Ehrungen für besondere Verdienste;
- g) Satzungsänderungen;
- h) Vereinsauflösung.

2. Einberufung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Maßgeblich für die Berechnung der Frist ist das Versanddatum. Die Einladung kann per E-Mail oder in Briefform erfolgen. In dringenden Fällen kann eine Einberufung mit einer Frist von fünf Werktagen, erforderlichenfalls fernmündlich erfolgen. Über die Dringlichkeit entscheidet der Vorsitzende, bei Verhinderung dessen Stellvertreter.
- b) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Hierüber entscheidet der Vorstandsvorsitzende, bei Verhinderung dessen Stellvertreter. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen einzu-berufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder einen Antrag unter Angabe

des Beratungsgegenstandes beim Vorstandsvorsitzenden stellt. Die Einladung erfolgt wie unter a) beschrieben.

3. Beschlussfassung

- a) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.
- b) Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.
- c) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Eine Ausnahme bilden die unter d) genannten Beschlüsse.
- d) Bei Anträgen auf Satzungsänderung und bei Anträgen auf Auflösung des Vereins (§ 8 Nr. 1 lit. g und h) müssen die Beschlüsse mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied per schriftlicher Vollmacht ist möglich.
- e) Die Abstimmung zu den Punkten §8 Ziffer 1 a-g kann in Textform im Umlaufverfahren erfolgen.
- f) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 9 Vorstand

1. Mitglieder des Vorstands

- a) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens vier und höchstens sieben Mitgliedern.
- b) Die Vorstandsmitglieder werden für drei volle Geschäftsjahre bestellt, bleiben jedoch bis zur Wahl ihres Nachfolgers im Amt. Wenn nicht anders beschlossen, beginnt eine Amtszeit mit dem ersten Tag des Geschäftsjahres, das auf die Wahl folgt. Eine Wiederwahl, auch mehrfach in Folge, ist möglich.
- c) Die Mitglieder des Vorstands können ohne Angabe von Gründen vor Ablauf ihrer Amtszeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins abberufen werden. Die Mitglieder des Vorstands können ohne Angabe von Gründen vor Ablauf ihrer Amtszeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins ihr Amt niederlegen.

2. Zuständigkeit

- a) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht in dieser Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung gemäß § 8 Ziffer 2 und Leitung der Versammlung.
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- d) Den Vorstand gemäß § 26 BGB bilden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie sind zur gemeinsamen Vertretung des Vereins berechtigt.
- e) Genehmigung des jährlich durch den Vorstand des DWI – Leibniz-Institut für Interaktive Materialien e.V. oder dessen Nachfolgeorganisation vorgelegten Förderplans für die Forschung des DWI – Leibniz-Institut für Interaktive Materialien e.V. oder dessen Nachfolgeorganisation durch Beschlussfassung vor Beginn des Geschäftsjahrs.
- f) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses sowie Feststellung des Geschäftsberichts und eines etwaigen Lageberichts.
- g) Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.
- h) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte des Vereins.
- i) Beschlussfassung über die Aufnahme von Krediten sowie über die Vereinbarung von Kreditlinien und Kontokorrent- und Wechselkrediten sowie Änderungen einer solchen Vereinbarung.
- j) Beschlussfassung über die Gewährung von Sicherheiten für Dritte, insbesondere Übernahme von Bürgschaften und Garantien.
- k) Beschlussfassung über Erteilung und Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmacht für den gesamten Geschäftsbetrieb.
- l) Beschlussfassung über den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Dienstverträgen mit Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten für den gesamten Geschäftsbetrieb und Angestellten in vergleichbaren Positionen.
- m) Beschlussfassung über die Einstellung von Angestellten.

n) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von natürlichen und juristischen Personen als Vollmitglieder oder Fördermitglieder durch Beschluss. Er vereinbart mit den Fördermitgliedern Beiträge in angemessener Höhe.

o) Widerspruch der Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern gemäß §4 und §5.

3. Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter mindestens der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Beschlüsse können darüber hinaus in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.

4. Geschäftsordnung

Der Vorstand soll sich mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen eine Geschäftsordnung geben. Bezüglich der Einberufung und der Leitung der Sitzung, in der diese Geschäftsordnung beschlossen wird, gilt § 8 Ziffer 2 und 3 entsprechend. Für das Verfahren bei weiteren Sitzungen gilt die Geschäftsordnung.

§ 10 Jahresabschluss

1. Für das abgelaufene Geschäftsjahr hat der Vorstand den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn und Verlustrechnung) und den Geschäftsbericht aufzustellen. Dieser soll bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung vorliegen.

§ 11 Gerichtsstand

Gerichtsstand für mitgliedschaftsrechtliche Streitigkeiten ist der Sitz des Vereins.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es nicht zur Erfüllung von Verpflichtungen des Vereins erforderlich ist, an das DWI – Leibniz-Institut für Interaktive Materialien e.V. oder dessen Nachfolgeorganisation zur Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
2. Die Bestimmung nach § 3 Ziffer 1 kann durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung nicht ohne Zustimmung des DWI – Leibniz-Instituts für Interaktive Materialien e.V. oder dessen Nachfolgeorganisation aufgehoben werden.